

Herausgeber: Landratsamt Erding

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	169
Nachruf des Landratsamtes Erding	170
Satzungen	171
Bekanntmachungen	175
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	186
Veranstaltungen	187
Termine	188
Hinweise	189
Rat und Hilfe	191

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Bauausschusses am 06.04.2004

Am **Dienstag, 06.04.2004 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentlicher Teil:
 1. Schulen des Landkreises – Berufsschule Erding
Erweiterung um einen „Gastronomiebereich“
Wäscherei – Vorstellung der Alternativen
 2. Schulen des Landkreises – Berufsschule Erding
Erweiterung um einen „Gastronomiebereich“
Vorstellung Technikplanung
 3. Schulen des Landkreises – 3. Gymnasium
Umfang der Ganztagsbetreuung
 4. Schulen des Landkreises - 3.Gymnasium
Pausenverkauf und Mittagsbetreuung
 5. Schulen des Landkreises – 3. Gymnasium
Fußgängerunterführung ED 19
Antrag des FDP-Kreisrates Kapfhammer
 6. Schulen des Landkreises – 3. Gymnasium
Ampelanlage als Querungshilfe ED 19
 7. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Nachruf des Landratsamtes Erding

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um

Herrn Dr. Heinz Thalmeier

der am 15. März 2004 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Herr Dr. Thalmeier war vom 01. Juli 1969 bis 31. Oktober 1991 als Fleischbeschauerarzt am Landratsamt Erding tätig. Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit kennzeichneten seinen Dienst beim Landkreis Erding.

Wir werden Herrn Dr. Thalmeier ein stets ehrendes Gedenken bewahren.

Der Verstorbene war seit 1972 Mitglied des Kreistages Erding.

LANDKREIS 
ERDING

Landrat
Martin Bayerstorfer

Satzungen

Haushaltsatzung des Schulverbandes Grundschule Schwindkirchen (Geschäftsführende Gemeinde Stadt Dorfen) für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 8, 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Schwindkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je
und im **Vermögenshaushalt**

. 121.950,-- €

in den Einnahmen und Ausgaben auf je
festgesetzt.

36.000,-- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden **nicht** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **100.650 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) von insgesamt **70** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **1.437,86 €**

im **Vermögenshaushalt** - €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Dorfen, den 25.03.2004

Volksschulverband
Vorsitzender des Schulverbandes
Sterr, 1. Bürgermeister

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwindkirchen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 in der Sitzung vom 12.02.2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2004 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Grundschule Dorfen
(Geschäftsführende Gemeinde Stadt Dorfen)
für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 8, 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Dorfen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 509.850,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 20.000,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden **nicht** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- d) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 407.550 € festgesetzt (**Umlagesoll**).
- e) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

- f) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) von insgesamt **519** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	785,26 €
im Vermögenshaushalt	- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Dorfen, den 25.03.2004

Volksschulverband

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses
gez. Sterr, 1. Bürgermeister

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dorfen (GS) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 in der Sitzung vom 12.02.2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Dorfen (Geschäftsführende Gemeinde Stadt Dorfen) für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 8, 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hauptschule Dorfen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je

630.530,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je

18.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden **nicht** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 549.880 € festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) von insgesamt **359** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| im Verwaltungshaushalt | 1.531,70 € |
| im Vermögenshaushalt | - € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Dorfen den 25.03.2004

Volksschulverband
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses
Gez. Sterr, 1. Bürgermeister

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dorfen (HS) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 in der Sitzung vom 12.02.2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Bekanntmachungen

Vergabebekanntmachung - Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A-

1. Landkreis Erding
Anschrift: Landratsamt Erding, Sg. 14- Facility Management, Alois-Schießl-Platz 2, D-85435 Erding, Deutschland, Tel. 08122/58-1150, Fax: 08122/58-1247
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung , CPC-Nummer: 874
CPV: 74722000; offenes Verfahren gem. § 3 VOL/A
Kategorie: 14 Gebäudereinigung
Unterhaltsreinigung Gymnasium Erding II (im Bau), Bodenfläche: ca. 13.000 m²
3. Ausführungsort: Sigwolfstraße, Erding
4. Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand: Gebäudereiniger gemäß § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung vom 28.12.1965 i.d.gültigen Fassung oder der entsprechenden Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates, in dem der Bieter ansässig ist
5. Aufteilung in Lose: nein
6. Varianten: Änderungsvorschläge sind nicht gestattet.
7. Dauer des Auftrags, Beginn der Erbringung der Dienstleistung: Beginn der Reinigungsleistung: 14.09.2004
8. a) Anforderung der Unterlagen bei: Die Verdingungsunterlagen sind beim Landratsamt Erding (Anschrift siehe unter 1.) unter Vorlage eines quittierten Einzahlungsbelegs oder Verrechnungsschecks über den unter Nr. 8 c) angegebenen Kostenbeitrag schriftlich anzufordern.
Verbindliche Besichtigung mit Voranmeldung unter Tel. 08122/227712.
b) Schlusstermin für Anforderung: 19.04.04
c) Zahlung: Höhe: 10 €
Zahlungsart: Banküberweisung
Kontoführendes Institut: Sparkasse Erding (BLZ 700 519 95), Kto.Nr. 3343
Überweisungsangabe: Ausschreibung Unterhaltsreinigung Gymnasium Erding 2
Der Kostenbeitrag wird nicht erstattet.
9. a) Schlusstermin für Angebotseingang: **25.05.04**
b) Anschrift: siehe Ziffer 1
c) Sprache: deutsch
10. entfällt
11. entfällt
12. Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. speziellen Vereinbarungen, die aus den Verdingungsunterlagen ersichtlich sind.

13. Rechtsform: Bietergemeinschaften sind zugelassen und nicht an eine bestimmte Rechtsform gebunden.

14. Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters bzw. Berechtigung zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates
- Eine Liste des Bieters mit den wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit und der Auftraggeber
- Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz bezüglich der Leistungsart bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre;
- Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

Personenschäden:	2,5 Mio €
Sachschäden:	1,0 Mio €
Bearbeitungsschäden:	250.000,- €
Schlüsselschäden:	25.000,- €

- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates über die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

15. Bindefrist: 31.07.2004

16. Zuschlagskriterien: Die Auftragserteilung richtet sich nach dem wirtschaftlichsten Angebot aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

17. Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).
Zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren ist die Vergabekammer Südbayern, Regierung von Oberbayern, 80534 München, Tel. 089/2176-2411, Fax. 089/2176-2847.

18. *entfällt*

19. Absendung der Bekanntmachung am: 24.03.04

Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Erding;
Vergabe von Dienstleistungen,
hier: Entsorgung von Elektronikschrott

- a) Auftraggeber: Landkreis Erding, Abfallwirtschaft -SG 13-, Alois-Schießl-Platz 2,
85435 Erding
Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
- b) Art und Umfang der Leistung:
Entsorgung und Verwertung inkl. Sammlung, Transport und Zerlegung von Elektro-
nikschrott
Gesamtmenge 2003: 280 Tonnen; künftig ca. 180 to/Jahr
Containerentleerungen 2003: 59 Entleerungen, bei 7 geschlossenen Containern mit
je 29 m³ Fassungsvermögen
Standorte: 6 (im Landkreis Erding)
- Ort der Leistung:
Recyclinghöfe Dorfen, Erding, Hörlkofen, Isen, Taufkirchen, Wartenberg im Land-
kreis Erding
- Aufteilung in Lose: nein
- c) Ausführungsfrist: 01.08.2004 – 31.07.2007
- d) Anforderung der Verdingungsunterlagen bis (spätester Eingang der Anforderung
oder persönliche Abholung) **15. April 2004**
Telefax: 08122/58-1142
Adresse: siehe a)
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8 - 12 Uhr und Do 14 - 17 Uhr
- e) Einsichtnahme: Die Verdingungsunterlagen können unter der Anschrift zu Buchsta-
be a) eingesehen werden.
- f) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 10 €
Erstattung: nein
Versendung nur bei Nachweis eines Überweisungsbeleges mit Eingangsstempel
der Bank unter Hinweis auf den Verwendungszweck „Ausschreibung E-Schrott“
Kontonummer 3343, BLZ 700 519 95
Geldinstitut: Kreissparkasse Erding
- g) Ablauf der Angebotsfrist und Ort der Angebotsabgabe:
Freitag, den **30. April 2004, 10.00 Uhr**
Anschrift: siehe a)
Angebote sind zu richten an: Anschrift siehe a)
- h) Geforderte Sicherheiten: keine
- i) Wesentliche Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsun-
terlagen

- j) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit wird die Nachforderung von Unterlagen vorbehalten. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- k) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Der Bieter ist bis zum 31. Juli 2004 an sein Angebot gebunden.
- l) Nicht berücksichtigte Angebote: Der Bieter unterliegt mit seinem Angebot den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote nach § 27 VOL/A.
- m) Sonstige Angaben:
Weitere Auskünfte erteilen:
- Herr Schmittner, Tel. 08122/58-1299
- Frau Alzner, Tel. 08122/58-1342

Arzneimittel gegen Varroamilbe

Das Veterinäramt des Landratsamtes Erding teilt mit, dass aufgrund der weiten Verbreitung der Varroamilbe alle Imker gemäß Bienenseuchen-Verordnung verpflichtet sind, ihre Bienenvölker gegen Varroa zu behandeln. Als zugelassene Arzneimittel stehen heuer Perizin, Bayvarol, Apiguard, Varroacid 60 und Ameisensäure 60% ad us. vet. zur Verfügung. Um in den Genuss der Förderung durch den Landkreis und die EU zu gelangen, sind Bestellungen der einzelnen Imker, auch der nicht in Verbänden organisierten, mit Name und Adresse, jeweiliger Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel und der aktuellen Zahl und Standort der Bienenvölker **bis spätestens 20. April**, an das Veterinäramt des Landratsamtes Erding (Fax: 08122/58-1471) zu richten.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass jeder, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit beim Veterinäramt des Landratsamtes Erding (08122/581470) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen hat.“

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erding
Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Anordnung der Impfung bzw. der Untersuchung der Rinder nach
§ 2 und § 2 a BHV1-Verordnung**

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 15.04.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 27.04.1999 wird hiermit aufgehoben.

II.

Jeder Rinderbestand im Gebiet des Landkreises Erding mit Ausnahme von reinen Mastrinderbeständen, ist auf BHV1 zu untersuchen (Basis- und Kontrolluntersuchung).

Für Mutterkuhbetriebe sind auf Antrag Ausnahmen von dieser Untersuchungspflicht möglich, sofern die Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und keinen Kontakt zu anderen Rindern haben.

Zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

II.1. Erlangung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes

(Basisuntersuchungen)

1. Im Rinderbestand müssen

- a) alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten sein, und
- b) bei einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung (**Hinweis Nr. 2**) aller über 9 Monate alten weiblichen Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere im Abstand von fünf bis sieben Monaten bei diesen Tieren keine Antikörper gegen das Glykoprotein-E-Gen (gE-Glykoprotein) des BHV1 festgestellt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein und
- c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht oder der Ausbruch der BHV1-Infektion nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sein und in diesem Zeitraum nur BHV1-freie Tiere in den Bestand eingestellt worden sein.

Die serologische Untersuchung nach Buchstabe b muss in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden.

2. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an **Märkten, Tierschauen** oder **ähnlichen Veranstaltungen** sowie für deren **Transport** und die Beschickung von **Gemeinschaftsweiden** oder zum Verbringen in eine Tierklinik.
3. Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt. In Bestände, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden. Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die serologisch mit negativem Ergebnis auf das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.
4. Bei Rinderbeständen, die vor Inkrafttreten der BHV1-Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf die BHV1-Infektion als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 als erfüllt.

II.2. Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes

(Kontrolluntersuchungen)

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.
2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 im Abstand von maximal **zwölf Monaten** durchgeführt worden sein (**Hinweis Nr. 3**).
3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis frühestens 30 Tage nach Abgabe der Reagenten zwei blutserologische Untersuchungen aller über neun Monate alten Rinder im Abstand von mindestens zwei Monaten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden.
4. In den Beständen dürfen nur Rinder eingestellt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind.
5. Die Nummern 2, 3 und 4 unter Nr. II. 1 (Basisuntersuchungen) gelten entsprechend.

II.3.

Wird bei einer Abschlussuntersuchung zur Wiedererlangung des BHV1-freien Status bei einem Tier ein fragliches Ergebnis festgestellt, ist der Befund soweit möglich sowohl durch eine Milch- als auch durch eine Blutprobe zu überprüfen.

II.4.

In **gemischten Beständen** ist die blutserologische Untersuchung auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 der Mastrinder entweder beim Aufstallen oder im Alter von mehr als 9 Monaten durchzuführen.

Die Pflicht zur Untersuchung der Mastrinder entfällt für die gemischten Bestände, wenn diese gegen BHV1 geimpft werden.

II.5.

In **Kalbinnen- und Bullenaufzuchtbetrieben** sind im Anschluss an die Basisuntersuchung die Rinder ab einem Alter von 9 Monaten regelmäßig im Abstand von höchstens 12 Monaten auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion, sofern die Rinder mit deletiertem Impfstoff geimpft worden sind, auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1, zu untersuchen. Rinder aus diesen Beständen sind, sofern sie im Rahmen der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen nicht untersucht worden sind, frühestens 14 Tage vor dem Verbringen serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion, sofern die Rinder mit deletiertem Impfstoff geimpft worden sind, auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1, zu untersuchen.

Fresseraufzuchtbetriebe können abweichend von Nr. II. 1 (Basisuntersuchungen) den Status BHV1-frei erhalten, wenn der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus BHV1-freien Beständen aufgebaut worden ist. Sofern in einem Fresseraufzuchtbetrieb BHV1-freie Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen stehen, sind ab dem Zukauf von Rindern aus BHV1-freien Beständen bis zur Anerkennung alle Rinder des Bestandes nach den

Angaben des Impfstoffherstellers mit deletiertem Impfstoff zu impfen. Der Status BHV1-frei kann frühestens zuerkannt werden, sobald das letzte nicht aus einem BHV1-freien Bestand stammende Rind den Bestand verlassen hat.

Rinder, die aus diesen Beständen in andere Rinderbestände, ausgenommen Mastrinderbestände, verbracht werden, sind frühestens 14 Tage vor Abgabe mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion, sondern die Rinder mit deletiertem Impfstoff geimpft worden sind, auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1, zu untersuchen.

II.6.

Rinder, die auf Tierschauen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit einer Dauer von mehr als 48 Stunden aufgetrieben werden, müssen frühestens 14 Tage vorher auf BHV1 untersucht werden.

II.7.

Kommen BHV1-freie Rinder mit Rindern ohne BHV1-Status in Kontakt, verlieren die BHV1-freien Tiere ihren Status (z.B. beim Transport, Sammelstelle, Ausstellung, Gemeinschaftsweide).

II.8.

Betriebe, welche die Nachuntersuchung nicht zeitgerecht durchführen lassen, verlieren die Anerkennung als BHV1-freier Bestand (Hinweis Nr. 1).

III.

In den Rinderbeständen, bei denen durch eine serologische Untersuchung positive Befunde (sog. Reagenten) erhoben wurden, sind die betroffenen Rinder gegen BHV1 zu impfen.

In gemischten Beständen (gemeinsame Haltung von Zucht- und NutZRindern mit Mastrindern) sind die zur Mast bestimmten Tiere zu impfen. Die Impfpflicht bei zur Mast bestimmten Rindern in BHV1-freien Beständen entfällt, wenn ausschließlich Tiere der eigenen Nachzucht aufgestellt werden.

Mastrinderbestände und Fressererzeugerbestände im Landkreis Erding sind gegen BHV1 zu impfen.

III.1.

Ein Rind, bei dem bei zwei aufeinanderfolgenden serologischen Untersuchungen fragliche (grenzbereichswertige) Ergebnisse erhoben wurden, ist ebenfalls als Reagent einzustufen.

III.2.

Treten bei einer Einzeltieruntersuchung in einem Bestand gleichzeitig serologisch positive und fragliche Befunde auf, gelten auch die Tiere mit fraglichem Befund als Reagenten.

III.3.

Rinder dürfen gegen eine BHV1-Infektion nur mit Impfstoffen geimpft werden, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet worden sind, die eine Deletion des Glykoprotein E-Gens aufweisen (negativer gE-Marker) und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen.

III.4.

Für Rinder, die aus dem Inland verbracht werden, können von der Abteilung Veterinäramt des Landratsamtes Erding Ausnahmen von den Vorgaben nach II.3. Buchstaben a) und b) zugelassen werden, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt.

III.5.

Nach der **Grundimmunisierung** sind die Reagenten **regelmäßig** nach Angaben des Impfstoffherstellers nachzuimpfen.

III.6.

Das Verbringen von Reagenten in einen Zucht- und Mastrinderbestand in Bayern ist wegen der Pflichtteilnahme am Bekämpfungsverfahren nicht erlaubt. Reagenten dürfen aus dem Bestand zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden. Innerhalb Bayern kann das Landratsamt Erding - Abteilung Veterinäramt - in Ausnahmefällen (z.B. für wertvolle Zuchttiere) die Abgabe von Reagenten genehmigen. Der Abteilung Veterinäramt des Landratsamtes Erding ist ein geeigneter Schlachtnachweis (z.B. der Rinderpass oder das Begleitpapier mit einem entsprechenden Eintrag mit Unterschrift und Stempel der Schlachtstätte) vorzulegen.

III.7.

Bei nicht bereits im Herkunftsbestand gegen BHV1-geimpften Zukaufftieren hat die erste Impfung innerhalb von drei Tagen nach dem Aufstallen zu erfolgen. Die Tiere sind regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachzuimpfen. Im Herkunftsbestand durchgeführte Impfungen gegen BHV1 sind dem Empfängerbetrieb durch eine Kopie des Impfnachweises zu belegen.

III.8.

Über die Impfungen hat der Tierbesitzer zusammen mit dem Impftierarzt Impfnachweise zu erstellen (**Hinweis Nr. 4**).

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Anordnung wird ausdrücklich angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gemäß § 80 TierSG nicht ohnehin entfällt.

V.

Die Anordnung ergeht kostenfrei.

VI.

Die Anordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Gründe:

I.

Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Seuchenbekämpfung die Impfung bzw. die Untersuchung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes anordnen.

Die Untersuchungsanordnung dient zur Erlangung und Aufrechterhaltung des BHV1-freien Status und der Anerkennung Bayerns als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG, wodurch der Handel mit bayerischen Rindern erleichtert wird.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erding ergibt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts.

Die Anordnung der Impfung und Untersuchung stützt sich auf § 2 a Abs. 2 der BHV1-Verordnung.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, um die BHV-1 freien Bestände zu erhalten. Der Eingriff in die Rechte der Tierhalter stehen hinter dem öffentlichem Interesse an der Seuchenfreiheit zurück.

Die sofortige Vollziehung war ausdrücklich anzuordnen, um Schäden für die Allgemeinheit durch einen möglichen Ausbruch oder Weiterverbreitung dieser Infektion zu verhindern; sie liegt deshalb im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Anordnung auch dann zu beachten ist, wenn sie mit Rechtsbehelfen angegriffen wird. Es kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, beantragt werden, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet bzw. diese ganz oder teilweise wiederherstellt.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i.d.R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre. Widersprüche sollten schon bei ihrer Einlegung begründet werden. Wird die Begründung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Einlegung des Widerspruchs nachgereicht, kann nach Aktenlage entschieden werden, wobei nachträglich bekannt werdende Umstände, die für den Widerspruchsführer günstig sind, keine Berücksichtigung finden können.

gez. Bayerstorfer
Landrat

H i n w e i s e :

1. Für die rechtzeitige Probennahme und Impfung im Rahmen des Verfahrens ist der Tierhalter verantwortlich.
2. Die **zweimalige** blutserologische Untersuchung kann in **Milch liefernden Betrieben** mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch
 - a) **zwei** Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
 - b) drei **Bestandsmilchproben** im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, **und** durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder **sowie** aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.
3. Die **blutserologische** Untersuchung kann in **Milch liefernden Betrieben** mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch
 - a) eine Einzelmilchprobe; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
 - b) **zwei Bestandsmilchproben** im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern **zumindest 30** v.H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.
4. Zur Dokumentation der Impfung wird auf die Allgemeinverfügung über die **Aufzeichnungspflicht** über angeordnete Impfungen nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 20.01.2004 verwiesen:

„Die Tierbesitzer werden verpflichtet, zusammen mit dem Impftierarzt unverzüglich über jede Impfung Aufzeichnungen nach dem Muster der Anlage 1 der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 01.10.2003 zum Vollzug der BHV1-Verordnung (Impfnachweis) zu führen.

Der Impftierarzt übermittelt dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich in geeigneter Weise (Telefax, Kopie) den Impfnachweis. Das Original verbleibt beim Impftierarzt. Die Originale der Impfnachweise sind chronologisch abzulegen und fünf Jahre nach der letzten Impfung aufzubewahren.“

Rechtsverordnung über die Änderung der Grenze der Gemeinde Eitting und der Gemeinde Berglern, beide Landkreis Erding, vom 18.03.2004

Aufgrund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003, GVBl S. 497) erlässt das Landratsamt Erding folgende

Rechtsverordnung

§ 1

- 1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Berglern werden folgende Grundstücke ausgegliedert und der Gemeinde Eitting eingegliedert:

Fl.Nr.	bisherige Gemarkung	Fläche (qm)	neue Fl.Nr.	neue Gemarkung
2060/1	Berglern	719	2128/3	Eitting
2060/2	Berglern	1224	2128/4	Eitting

- 2) Aus dem Gebiet der Gemeinde Eitting werden folgende Grundstücke ausgegliedert und der Gemeinde Berglern eingegliedert:

Fl.Nr.	bisherige Gemarkung	Fläche (qm)	neue Fl.Nr.	neue Gemarkung
2128/1	Eitting	1828	2060/3	Berglern
2128/2	Eitting	115	2060/4	Berglern

- 3) Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Erding Nr. 810 für die Gemarkung Eitting. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Erding auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Mit der Umgliederung tritt in den Umgliederungsgebieten das jeweils geltende Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das jeweils geltende Recht der aufnehmenden Körperschaft in Kraft.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Erding, 18.03.2004
Landratsamt Erding

gez. Bayerstorfer
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot für ein verloren gemeldetes Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr.: 8013575, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Erding - Dorfen, wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde ab heute bei der Kreis- und Stadtparkasse anzumelden.

Urkunden, für die Rechte innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nicht geltend gemacht werden, erklärt der Vorstand der Sparkasse nach Ablauf der Frist für kraftlos.

Erding, den 30. März 2004

Kreis- und Stadtparkasse Erding - Dorfen
(Vorstand der Sparkasse)

Veranstaltungen

Veranstaltung der Kreismusikschule Erding

Samstag, 03. April 2004, 19.30 Uhr, Aula Kreismusikschule Erding
"Dinnerkonzert", Weltmusik mit dem Ardeo-Ensemble, Erdinger Geigenmusik
Bewirtung: Partyservice Badmann
Eintritt frei, Unkostenbeitrag erbeten

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im April 2004

Ort: Grüntegernbach, Gasthaus Gottbrecht
Tag, Uhrzeit: Donnerstag, den 01.04.2004 um 19.30 Uhr
Thema: Rosen (Diavortrag)
Veranstalter: Gartenbauverein Grüntegernbach
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Ort: Ottering, Gasthaus Rott
Tag, Uhrzeit: Freitag, den 02.04.2004 um 19.30 Uhr
Thema: Blüten, Freude, Schneckenfraß – die BESTEN Probleme im Garten (Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Inning am Holz
Referent: Kreisfachberater Peter Arweck

Ort: Buch a. Buchrain, Gasthaus Brenninger
Tag, Uhrzeit: Dienstag, den 06.04.2004 um 19.30 Uhr
Thema: Erdinger GartenkulTour – EinBlick in vier Gärten (Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Buch/Reithofen
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Ort: Klettham, Gasthaus Wanderer
Tag, Uhrzeit: Donnerstag, den 15.04.2004 um 19.00 Uhr
Thema: Erdinger GartenkulTour – EinBlick in vier Gärten (Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Klettham
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Ort: Arndorf, Gasthaus Lohner
Tag, Uhrzeit: Donnerstag, den 22.04.2004 um 19.30 Uhr
Thema: Unser Grün: giftig? gefährlich? gut? (Diavortrag)
Veranstalter: Gartenbauverein Kirchberg
Referent: Kreisfachberater Peter Arweck

**Die Teilnahme ist kostenlos.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.**

Termine

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2004

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine			
Berglern		13.04.	10.05.	07.06.	
Bockhorn		31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Buch am Buchrain		15.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt (Aus-senbereich West)	Grenze B 15	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aus-senbereich Ost)	Grenze B 15	20.04.	18.05.	15.06.	
Dorfen Stadt (Ort – Ost)	Grenze B 15	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Ort)	Grenze B 15	22.04.	21.05.	17.06.	
Eitting		17.04.	14.05.	12.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	30.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	03.04.	03.05.	01.06.	28.06.
Finsing		08.04.	07.05.	05.06.	
Forstern		15.04.	12.05.	09.06.	
Fraunberg		15.04.	12.05.	09.06.	
Hohenpolding		16.04.	13.05.	11.06.	
Inning am Holz		16.04.	13.05.	11.06.	
Isen		14.04.	11.05.	08.06.	
Kirchberg		15.04.	12.05.	09.06.	
Langenpreising		13.04.	10.05.	07.06.	
Lengdorf		23.04.	22.05.	18.06.	
Moosinning		06.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Neuching		07.04.	06.05.	04.06.	
Oberding		05.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Ottenhofen		07.04.	06.05.	04.06.	
Pastetten		01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Sankt Wolfgang		13.04.	10.05.	07.06.	
Steinkirchen		16.04.	13.05.	11.06.	
Taufkirchen (Ort)		16.04.	13.05.	11.06.	
Taufkirchen (Aus-senbereich Ost)	Grenze B 15	17.04.	14.05.	12.06.	
Taufkirchen (Aus-senbereich West)	Grenze B 15	19.04.	17.05.	14.06.	
Walpertskirchen		31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Wartenberg		14.04.	11.05.	08.06.	
Wörth		01.04.	29.04.	27.05.	24.06.

Termine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von Grünabfällen durch den Großhäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Termine zur Verfügung:

03. April, 10. April und 17. April 2004.

Es gilt zu beachten, dass der Häcksler pro Einsatzort maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Hinweise

Öffnungszeiten der Kreismülldeponie 2004

Die Kreismülldeponie in Isen, Baumgartner Bogen, steht den Kreisbürgern von Montag bis Freitag von

07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

zur Anlieferung von Müll offen.

Darüber hinaus ist sie aufgrund der Feiertagsregelung an folgenden Samstagen des Jahres 2004 jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

03./17. April

22. Mai

05./12. Juni

6. November

Die Kreismülldeponie „Baumgartner Bogen“ befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen – Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Regelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr für Ostern 2004

Aufgrund der Feiertage an Ostern 2004 wird die Rest- bzw. Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

Die übliche Leerung vom

Montag, 05.04.2004
Dienstag, 06.04.2004
Mittwoch, 07.04.2004
Donnerstag, 08.04.2004
Freitag, 09.04.2004

wird vorverlegt auf

Samstag, 03.04.2004
Montag, 05.04.2004
Dienstag, 06.04.2004
Mittwoch, 07.04.2004
Donnerstag, 08.04.2004

Die übliche Leerung vom

Montag, 12.04.2004
Dienstag, 13.04.2004
Mittwoch, 14.04.2004
Donnerstag, 15.04.2004
Freitag, 16.04.2004

erfolgt erst am

Dienstag, 13.04.2004
Mittwoch, 14.04.2004
Donnerstag, 15.04.2004
Freitag, 16.04.2004
Samstag, 17.04.2004

Am Karfreitag, 09.04.2004, und Karsamstag, 10.04.2004, findet keine Rest- bzw. Biomüllabfuhr statt.

Wir bitten darum, diese Terminänderungen zu beachten.

Einzigste Ausnahme ist die Gemeinde Walpertskirchen:

In der Abfuhrwoche vom 12.04.2004 bis 16.04.2004 findet in *Walpertskirchen* **keine** Verschiebung statt, der Freitag bleibt Abfuhrtag.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht. Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2003/2004 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 05.05.2004, 16.06.2004 und 14.07.2004

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Frau Jahn und Frau Ott, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 7 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Staatliche Ernährungs- und Verbraucherberatung – Ihre Anlaufstelle bei Fragen

- zu gesundem Essen und Trinken
- zum Angebot an Lebensmitteln
- zur Lebensmittelqualität und Lebensmittelsicherheit
- zur Ernährungserziehung

Landratsamt Erding
Gesundheitsamt
Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1457 oder 58-1458
ernaehrungsberatung@lra-ed.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding**
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr